



8. September 2020

Bebauungsplan *Bahnhof Neuhausen - Unterführung* **Fachstellungnahme: Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial**

Inhalt

1	Einführung	1
1.1	Rahmenbedingungen	1
1.2	Ziele und Aufgaben	2
1.3	Vorgehensweise	2
2	Vorhaben	2
2.1	Vorhabenbeschreibung	2
2.2	Vorhabenwirkungen	3
2.3	Maßnahmenbedarf	3
2.3.1	Maßnahmenbedarf im Zusammenhang mit dem Neubau der Unterführung	4
3	Zusammenfassung	5
4	Literatur und Quellen	6
4.1	Fachliteratur	6
4.2	Rechtsgrundlagen und Urteile	6

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Neuhausen a. d. F. plant im Zusammenhang mit der Verlängerung der S-Bahnlinie S2 die Errichtung einer Unterführung im Bereich des zukünftigen Bahnhofs. Diese Unterführung zwischen Robert-Bosch-Straße und Bahnhofstraße muss dem Bau der Bahntrasse vorgezogen realisiert werden. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) abzarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und

verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Fachstellungnahme ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

1.3 Vorgehensweise

Der Vorhabensbereich für die *Unterführung - Bahnhof Neuhausen* liegt vollständig innerhalb des Vorhabensbereichs des Projektes *Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen a. d. F.* der SSB. Für das S-Bahnprojekt liegen ausreichend aktuelle Bestandsdaten (2014-2016) (GÖG, Gruppe für ökologische Gutachten 2016) sowie eine aktuelle Habitatpotenzialplausibilisierung (2020) vor. Daher kann für die Konfliktbewertung auf eine erneute Faunakartierung für das Baufeld der Unterführung verzichtet werden. Da bei der im Juli 2020 durchgeführten Habitatpotenzialplausibilisierung in Neuhausen a. d. F. erstmals die Reptilienart Mauereidechse (*Podarcis muralis*) beobachtet werden konnte, wurden von Juli bis September 2020 weitere Begehungen durchgeführt, um die aktuelle Bestandsituation für die Eidechsen vor Ort abschätzen und bewerten zu können.

2 Vorhaben

2.1 Vorhabenbeschreibung

Der Bebauungsplan *Bahnhof Neuhausen - Unterführung* überschneidet sich mit dem Antrag auf Planfeststellung des Projektes *Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen a. d. F.* der SSB (GÖG, Gruppe für ökologische Gutachten 2016). Daher stehen beide Projekte in räumlicher Konkurrenz und zeitlicher Abhängigkeit zueinander. Die Errichtung der Unterführung der Gemeinde Neuhausen a. d. F. muss bautechnisch vorgezogen vor dem Bau der S-Bahntrasse erfolgen. Im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung werden bereits Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt bekannten Artgruppen der Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse geplant und festgesetzt. Für die 2020 neu im Vorhabensbereich nachgewiesene Mauereidechse laufen aktuell die fachbehördlichen Abstimmungen im Rahmen des Projektes *Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen a. d. F.* zur Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikttatbestände.

Da das Baufeld für die Unterführung vollständig innerhalb des Baufeldes für die S2 liegt (vgl. Abbildung 1), werden die artenschutzrechtlichen Konflikte vor der Flächenübergabe durch die Vorhabenträgerin des S-Bahnprojekts bewältigt. Eine aktuelle Bestätigung,

dass das Baufeld ab dem 2. Quartal 2022 geräumt an die Gemeinde Neuhausen a. d. F. übergeben, wird liegt vor. Daher sind für den Bau der Unterführung alle europarechtlich geschützten Tierarten im Vorhabenbereich und die damit verbundenen bewertungsrelevanten Konflikte bereits abgehandelt und gelöst.



Abbildung 1: Lage des Baufeldes der Unterführung innerhalb des Vorhabenbereichs für die S2

2.2 Vorhabenwirkungen

Aufgrund der unter Kapitel 2.1 geschilderten Rahmenbedingungen sind im Zusammenhang mit der Bau der *Unterführung- Bahnhof Neuhausen* keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf europarechtlich geschützte Tierarten zu prognostizieren. Eine weitergehende Konfliktbewertung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

2.3 Maßnahmenbedarf

Für das Projekt *Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen a. d. F.* der SSB werden folgende, den Bereich des Bahnhofs Neuhausen betreffende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. zur Populationsstützung erforderlich und festgesetzt:

- V 5: Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme
Ziel: Vermeidung von Individuenverlusten (Tötung bzw. Zerstörung von Vogelgelegen) während der Baufeldbereinigung

- V 6: Bauzeitenbeschränkung für den Abbruch von Gebäuden und Bauwerken
Ziel: Vermeidung von Individuenverlusten (Tötung bzw. Zerstörung von Vogelgelegen) während der Baufeldbereinigung
- V 7: Demontage von Quartierpotenzialen an abzubrechenden Gebäuden
Ziel: Umgehung von Direktverlusten (Tötung) durch die Baufeldbereinigung
- V 8: Aktive Umsiedlung der Zauneidechse (Zwischenhälterung)
Ziel: Vermeidung von Individuenverlusten der Zauneidechse während der Durchführung der Bau- und Rodungsmaßnahmen
- V 9: Vergrämen der Zauneidechse aus bauzeitlich randlich beanspruchten Habitaten
Ziel: Vermeidung von Individuenverlusten der Zauneidechse während der Durchführung der Baumaßnahmen
- V 10: Installation von Reptilienzäunen
Ziel: Vermeidung von Individuenverlusten (Tötung) während der Bauphase
- V 11: Ökologische Baubegleitung im Rahmen der Umweltbaubegleitung
Ziel: Vermeidung von Direktverlusten (Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien) während der Bauausführung
- F 1: Aufwertung bestehender und neu entstehender Habitatflächen entlang der S-Bahntrasse (Zauneidechse)
Ziel: Dauerhafte Sicherung der Zauneidechsenpopulation nach der Fertigstellung der Neubautrasse
- F 2: Aufwertung von Habitatflächen im Interimshabitat im Gewann Egelsee (Zauneidechse)
Ziel: Temporäre populationsstützende Maßnahme während der Bauausführung

Darüber hinaus wird aktuell der erforderliche Maßnahmenbedarf für die im Jahr 2020 nachgewiesenen Mauereidechsen im Bereich Neuhausen abgestimmt. Diese Maßnahmen werden ebenfalls Bestandteil des S-Bahnprojektes.

2.3.1 Maßnahmenbedarf im Zusammenhang mit dem Neubau der Unterführung

Unter Berücksichtigung der zuvor in Kapitel 2.3 genannten Artenschutzmaßnahmen werden die zu erwartenden Konflikte hinreichend gelöst.

Da die Baufeldberäumung und der Bau der Unterführung frühestens im Jahr 2022 stattfinden werden, ist davon auszugehen, dass sich die Mauereidechsen weiter im angrenzenden Siedlungsraum von Neuhausen a. d. F. ausbreiten und etablieren werden. Somit kann es u.U. erforderlich werden, das Baufeld für die Unterführung nach der Baufeldberäumung des Baufeldes für die S-Bahn mit einem Eidechschenschutzzaun zu umgeben, um ein Einwandern von Mauereidechsen aus den angrenzenden Hausgärten zu vermeiden. Die Notwendigkeit eines Schutzzaunes ist abhängig von der zum Zeitpunkt der Baudurchführung gegenständlichen Besiedlungssituation der

umgebenden Bereiche sowie von Bauzeitpunkt (Aktivitätsphase/Winterstarrezeitraum) und –dauer.

Ob ein Schutzzaun zum Zeitpunkt der Baudurchführung erforderlich und wie dieser auszuführen ist, ist rechtzeitig vor der Baudurchführung bzw. der Baufeldberäumung (während der Aktivitätszeit der Mauereidechse) durch einen Fachgutachter bzw. eine ökologische Baubegleitung festzustellen.

3 Zusammenfassung

Die Realisierung des Vorhabens *Unterführung – Bahnhof Neuhausen* ist nicht mit Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten verbunden.

Alle standortbezogenen artenschutzrechtlichen Konflikte werden bereits im Rahmen des Vorhabens *Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen a. d. F.* gelöst.

Zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung muss aber geprüft werden, ob eine Einzäunung des Baufeldes zur Vermeidung einer Einwanderung von Mauereidechsen, erforderlich wird.

4 Literatur und Quellen

4.1 Fachliteratur

GÖG, Gruppe für ökologische Gutachten (2016): Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen a.d.F. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Antrag auf Planfeststellung gemäß § 18 AEG. Im Auftrag der Stuttgarter Straßenbahnen AG.

4.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). BNatSchG, vom zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).